

Infoblatt für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung

Hallo und herzlich Willkommen in der Ausbildung! Wir haben für Dich erste Informationen zur Ausbildung und ihren Rahmenbedingungen zusammengefasst, kurz und bündig. Außerdem erfährst Du hier, wer sich alles berufspolitisch engagiert und wie Du Dich weiter informieren und selber einbringen kannst.

Wir wünschen Dir viel Spaß beim Lesen!

pia.forum Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	Der Beruf	1
1.1	Aufgabenbereiche	1
1.2	Arbeitsmöglichkeiten	1
1.3	Ein freier Beruf	1
1.4	Die Berufsordnung	1
1.5	Titelschutz	1
2	Die Ausbildung	2
2.1	Das Psychotherapeutengesetz	2
2.2	Die Approbation	2
2.3	Ausbildungsstätten	3
2.4	Die Praktische Tätigkeit	3
3	Die Reform des Psychotherapeutengesetzes	4
4	Institutionen rund um den Beruf	5
4.1	pia.forum Berlin	5
4.2	Die Psychotherapeutenkammer	5
4.3	Kassenärztliche Vereinigung	6
4.4	Berufs- und Fachverbände	6
4.5	Gewerkschaftliche Arbeit	6
5	Netzwerke	7
5.1	Regional	7
5.2	Bundesweit	7
6	Impressum und Kontakt	7

1 Der Beruf

1.1 Aufgabenbereiche

„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern“ (Musterberufsordnung BPtK, S.5¹). Sie übernehmen und tragen gemeinsam mit ihren ärztlichen Kolleginnen und Kollegen und allen weiteren beteiligten Berufsgruppen (wie der Pflege, Ergotherapie, Musiktherapie und Physiotherapie) die Verantwortung für die Versorgung psychisch Kranker in Deutschland. Dies bezieht sich sowohl auf die direkte Berufsausübung als auch auf die Gestaltung der Versorgung im Gesundheitssystem.

1.2 Arbeitsmöglichkeiten

Psychotherapeuten können im Rahmen der ambulanten Versorgung über die gesetzlichen und privaten Krankenkassen, die Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften), die Beihilfe und das Psych-KJHG (in Berlin) abrechnen. Für die Abrechnung von Leistungen bei gesetzlich versicherten Patienten ist ein eigener Versorgungsauftrag (Kassensitz) notwendig. Alternativ kann auch die Kostenerstattung von einzelnen Therapien beantragt werden. Seit der Reform der Psychotherapie-Richtlinie 2017 wird die Bewilligung von Kostenerstattung jedoch durch die Kassen eher restriktiv gehandhabt ².

Psychotherapeut*innen befinden sich auch in abhängigen Arbeitsverhältnissen in Kliniken oder Beratungsstellen und besetzen Stellen, die vormals von Diplompsycholog*innen besetzt wurden. Auf der Gehaltsabrechnung ist die Approbation jedoch nicht immer sichtbar. Dies liegt daran, dass Psychotherapeut*innen erst 2017 im TVöD eingruppiert wurden, in die Entgeltgruppe 14. Dieser Eingruppierung ging der gewerkschaftliche Einsatz unserer Kolleg*innen bei ver.di für eine Besserstellung der Psychotherapeuten voran. Als angemessen wird bei ver.di jedoch EG 15 angesehen.

¹https://www.bptk.de/uploads/media/20060117_musterberufsordnung.pdf

²<https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/fachportal/fachartikel/nuebling-et-al-2015-kostenerstattung-in-der-ambulanten.pdf>

1.3 Ein freier Beruf

Der Beruf des Psychotherapeuten ist ein freier und verkammerter Beruf. Als freier Beruf werden im deutschen Recht Tätigkeiten bezeichnet, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Sie betreffen nach § 18 EStG und § 1 PartGG selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische oder (sehr) ähnlich gelagerte Tätigkeiten. Die freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt (§ 1 Abs. 2 PartGG).

1.4 Die Berufsordnung

Die Berufsordnungen³ werden von den Landespsychotherapeutenkammern verabschiedet, und zwar in Anlehnung an die Musterberufsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK). Sie gelten für alle approbierten Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Da die Berufsordnungen an die Approbation gebunden sind, gelten sie nicht explizit für Psychotherapeuten in Ausbildung.

Für approbierte Psychotherapeut*innen regeln sie u.a. Sorgfaltspflichten, Abstinenz, Aufklärungspflicht, Schweigepflicht, Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht, den Umgang mit minderjährigen und eingeschränkt einwilligungsfähigen Patient*innen, die Honorierung und Abrechnung sowie die Fortbildungspflicht.

1.5 Titelschutz

Der Titel „Psychotherapeut“ ist gesetzlich geschützt. Somit dürfen sich nur Personen „Psychotherapeut/Psychotherapeutin“ nennen, die über die Approbation als Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder als ärztliche Psychotherapeuten verfügen.

Da die Abkürzung „i.A.“ keine anerkannte Abkürzung darstellt, gilt auch der Titel Psychothe-

³z.B. Berufsordnung der Landeskammer Berlin: http://www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/berufsdurchgeschrtextfassung_13_09_2016.pdf

rapeut i.A. als irreführend. So wurde in einem Gerichtsurteil in Bayern eine Ausbildungsteilnehmerin wegen der Verwendung des Titels „Psychotherapeutin i.A.“ in einem Dokument vor dem Berufsgericht verklagt. Der Richter sah darin einen Straftatbestand (Titelmissbrauch, § 132a StGB i. V. mit § 1 PTG), das Verfahren wurde allerdings gegen Zahlung einer Buße in Höhe von 500 Euro eingestellt.

2 Die Ausbildung

2.1 Das Psychotherapeutengesetz

Der Beruf des psychologischen Psychotherapeuten wird im „Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychoterapeuten“ -PsychThG- geregelt⁴. Inkrafttreten: 1999.

Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist es für Psychotherapeut*innen möglich, Psychotherapie in einem „Richtlinienverfahren“ wie eine ärztliche Leistung über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) abzurechnen. Zu den Richtlinienverfahren gehören Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse.

Auch die Systemische Familientherapie wurde vom Wissenschaftlichen Beirat (WBP)⁵ ist als Verfahren anerkannt worden, so dass man eine Approbation als Systemischer Psychotherapeut erhalten kann. Sie ist jedoch nicht „sozialrechtlich“ anerkannt und wird daher nicht von der Krankenkasse erstattet. Die Gesprächspsychotherapie wurde nicht vom WBP anerkannt.

Das PsychThG regelt die Berufsausübung, die Voraussetzungen der Approbation, die Ausbildung und Ausbildungsstätten.

Das Gesetz hat in Bezug auf die Ausbildung drei unbequeme Eigenheiten:

1. Obwohl es sich faktisch um eine postgraduale Weiterbildung handelt, die einen akademischen Abschluss als Voraussetzung hat, handelt es sich rechtlich gesehen um eine Ausbildung. Aus fachlicher Sicht wäre dieser Lernab-

schnitt jedoch eher mit der Weiterbildung der Ärzte zum Facharzt vergleichbar.

2. Obwohl das Gesetz eine Ausbildung regelt, schließt es im §7 des PsychThG das Berufsbildungsgesetz (BBiG) aus, welches die Rechte und Pflichten von gewöhnlichen Auszubildenden regelt. Daraus ergibt sich unser „rechtloser“ Status während der Ausbildung. Deshalb fallen Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) durch alle Raster. Trotz erbrachter Arbeitsleistung haben sie keinen Anspruch auf eine angemessene Vergütung oder auf Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung durch den Arbeitgeber. BaföG kommt nur einem geringem Teil der PiA zugute. Zudem gibt es keinen Urlaubsanspruch, keine gesetzlichen Schwangerschaftsregelungen oder Kündigungsfristen. Für PiA sind die Arbeitsbedingungen Sache individueller Vereinbarung, d.h. sie müssen sie individuell oder auch gemeinsam einfordern.
3. Die Ausbildung umfasst drei Ausbildungsabschnitte, in denen Patientenkontakt und Behandlungstätigkeit vorgesehen sind. Allerdings gibt es nur für die 600 ambulanten Behandlungsstunden der „Praktischen Ausbildung“ eine Refinanzierung durch die Gesetzlichen Krankenversicherungen. Der Theorieteil, sowie die Selbsterfahrung und Supervision müssen privat getragen werden. Auch die 1800 Std. „Praktische Tätigkeit“ müssen häufig ganz oder teilweise privat finanziert werden (obwohl Arbeitsleistungen hier durchaus von den Krankenhäusern abgerechnet werden).

2.2 Die Approbation

Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, die aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil besteht. Sie wird im jeweiligen Landesprüfungsamt angemeldet⁶. Der schriftliche Teil wird 2x jährlich durch das Institut für Medizinische und pharmazeutische Prüfungen (IMPP)⁷ abgenommen. Mit der bestandenen Prüfung erhält

⁴<http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/index.html>

⁵<http://www.wbpsychotherapie.de/page.asp?his=0.113.134.135>

⁶Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin: <https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/kinder-und-jugendlichenpsychotherapeut-in/>

⁷<https://www.impp.de/>

man die Approbation zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP), bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten (PP).

Die Approbation befugt berufsrechtlich zur Ausübung der Heilkunde als Psychotherapeut (KJP bzw. PP), wobei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr eingeschränkt sind, während Psychologische Psychotherapeut*innen berufsrechtlich alle Altersgruppen behandeln können.

2.3 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt in privatwirtschaftlichen Ausbildungsinstituten, die teilweise an Universitäten angegliedert sind. Die Landespsychotherapeutenkammern veröffentlichen Listen aller im jeweiligen Bundesland befindlichen Institute⁸.

Die Ausbildungsinstitute sind sowohl inhaltlich als auch bzgl. ihrer Preisstruktur sehr unterschiedlich. Wir empfehlen, sich vor der Entscheidung für ein Institut umfassend zu informieren. Eine Hilfe bei der Bewertung bietet diese Broschüre der ver.di PiA-AG⁹. Es gibt ein google-doc, wo bundesweit Informationen zu Instituten gesammelt werden¹⁰. Auch das PiA-Forum hat einen Vergleich für Berlin erstellt¹¹. Fragen und Rückmeldungen ans PiA-Forum sind herzlich willkommen.

2.4 Die Praktische Tätigkeit

Verhältnis von Ausbildungsinstitut und Klinik

Um in einer Klinik die Praktische Tätigkeit leisten zu können, muss ein Kooperationsvertrag zwischen Klinik und Ausbildungsinstitut geschlossen und vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (La-GeSo) abgesehnet werden. Die Ausbildungsinstitute müssen vor allem für die Akkreditierung ausreichend Kooperationsverträge mit Kliniken vorweisen. Ist die Akkreditierung vollzogen, gibt es keine

weiteren Vorgaben zur Ausgestaltung der Kooperation von Ausbildungsinstitut und Klinik. Die Institute unterstützen ihre Kandidaten nicht immer beim Finden eines Platzes oder bei der Ausübung der Praktischen Tätigkeit selber. Außerdem werden bspw. in Berlin mehr Kandidaten in die Ausbildung aufgenommen, als es Klinikplätze gibt¹².

Voraussetzung dafür, dass eine Klinik einen Kooperationsvertrag eingehen und PiA beschäftigen kann, ist, dass ein weiterbildungsermächtigter Facharzt, sowie ausreichend Patienten mit allen psychischen Störungsbildern für die Praktische Tätigkeit I bzw. dass die Einrichtung von einem Sozialversicherungsträger anerkannt wird (für Praktische Tätigkeit II).

Ausbildungsinstitute „verleihen“ ihre Ausbildungskandidat*innen an die Kliniken. Sie bleiben rechtlich und inhaltlich verantwortlich für die Ausgestaltung der Praktischen Tätigkeit, sind jedoch von der Kooperationsbereitschaft der Kliniken abhängig.

Welcher Vertrag für die Praktische Tätigkeit?

Das PsychThG macht keine rechtlichen Vorgaben bzgl. des Vertrags. Es gibt Praktische Tätigkeit (PT) ohne Vertrag, als Praktikum oder als reguläres Beschäftigungsverhältnis. ver.di hat eine Broschüre herausgegeben, die einen Mustervertrag enthält¹³. Dieser war in Zusammenarbeit der Kammer mit ver.di entstanden.

Im Jahr 2014 hat das pia.forum Berlin eine Umfrage zu den Berliner Kliniken gemacht¹⁴. Es gibt ein google-doc, das bundesweit Kliniken und deren Ausbildungsbedingungen in der PT I aufführt¹⁵.

Es ist es rechtlich nicht eindeutig geregelt, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis mit Ausbildungsanteilen (das vergütungspflichtig wäre) oder ein reines Ausbildungsverhältnis (das nicht vergütungspflichtig ist) handelt. Wer es genau wissen will, muss die Klinik verklagen und einen Richter entscheiden lassen. Hier ist ein Erfahrungsbericht von zwei PiA,

⁸für Berlin: <http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/links/ausbildungsinstitute/>

⁹<https://gesundheit-soziales.verdi.de/service/publikationen/++co+bfce2520-d361-11e6-8cd8-525400423e78>

¹⁰<https://bit.ly/2JtrsFb>

¹¹<https://piaforum.de/institutevergleich/>

¹²<https://piaforum.de/2018/04/keine-pt1-stelle-kein-wunder/>

¹³<https://gesundheit-soziales.verdi.de/service/publikationen/++co+42709002-d363-11e6-aa4f-525400afa9cc>

¹⁴<https://piaforum.de/klinikvergleich/>

¹⁵<https://bit.ly/2sGXQtA>

die geklagt haben¹⁶. Das PiA-Forum hat eine Anleitung zum Klagen veröffentlicht¹⁷.

Die Inhalte der Praktischen Tätigkeit werden im §2 PsychTh-APrV geregelt.

- Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert
- Erwerb von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist
- Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.
- Der Ausbildungsteilnehmer ist über einen längeren Zeitraum in der Diagnostik und Behandlung von mind. 30 Patienten zu beteiligen. Bei mind. 4 dieser Patienten muss die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein.
- Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben und fallbezogen zu dokumentieren.

Eine Kooperation der Landespsychotherapeutenkammer mit Vertretern Berliner Kliniken haben Empfehlungen herausgegeben, in denen Qualitätsstandards der Praktischen Tätigkeit benannt werden¹⁸. An dieser kann man sich bei der Ausübung und bei Verhandlungen mit Kliniken orientieren:

- Die Ausbildungsverantwortung liegt bei den Ausbildungsinstituten
- Es soll mindestens ein Praktikumsvertrag in Anlehnung an den verdi-Mustervertrag abgeschlossen werden.
- Die Klinik soll Folgendes gewährleisten:
 - einen fachlichen Vorgesetzten, Oberarzt oder approbierten Psychotherapeuten
 - einen Monat Einarbeitungszeit
 - tabellarische Dokumentation der 30 Behandlungsfälle
 - kontinuierliche Supervision
 - Teilhabe an der kollegialen Zusammenarbeit, Fortbildungsveranstaltungen für die Facharztweiterbildung

¹⁶<https://pia-im-streik.de/2015/02/interview-pia-klagen-ihre-rechte-ein/>

¹⁷<https://piaforum.de/dokumente/>

¹⁸http://www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/empfehlungen_praktische_taetigkeit_i.pdf

Aufsicht über die Ausbildung

Die Landesprüfungsämter für Berufe im Gesundheitswesen sind in der Regel an den Landesämter für Gesundheit angegliedert (in Berlin das LaGe-So). Jedes Landesprüfungsamt befasst sich mit der Aus- und Fortbildung akademischer und nichtakademischer Heilberufe.

Dazu gehört neben der Durchführung der Staatsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Psychotherapeuten und die Erteilung von Approbationen auch die Genehmigung von Ausbildungscurricula für nichtakademische Heilberufe und deren Prüfung.

Die Landesämter besitzen auch die Aufsicht über die Formalitäten der Praktischen Tätigkeit an den Kliniken. Informationen zur Prüfung und Prüfungsanmeldung finden sich auf der Webseite des LaGe-So¹⁹.

3 Die Reform des Psychotherapeutengesetzes

Was macht das BMG? Die Reform des PsychThG steht wieder im Koalitionsvertrag der Regierung 2017–2021. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bereitet den Referentenentwurf des Gesetzes vor, der dann im Bundestag unter den Fraktionen verhandelt und schließlich abgestimmt werden wird. Ein erstes sog. Eckpunktepapier ist im November 2016 erschienen, ein Arbeitsentwurf, der die Approbationsordnung entwirft, jedoch noch keine Regelung für die Ausgestaltung und Finanzierung der zukünftigen Weiterbildung enthält, im Juli 2017. Stellungnahmen zu diesen Papieren sind auf der Seite des PiA-Politik-Treffens zu finden²⁰.

Was macht die BPTK? Die Bundespsychotherapeutenkammer koordiniert die Willensbildung der Profession und kommuniziert diese an das BMG und die Bundespolitik. Ihre Arbeitsergebnisse und Stellungnahmen, sowie ein Eckpunktepapier zur Reform sind sehr lesenswert²¹. Auf dem 25. Psychotherapeutentag im Herbst 2014 wurde abgestimmt,

¹⁹<https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/psychologische-r-psychotherapeut-in/artikel.146390.php>

²⁰<https://piapolitik.de/treffen/ausbildungsreform/>

²¹<http://www.bptk.de/themen/aus-fort-und-weiterbildung.html>

dass die Profession ein Studium der Psychotherapie wünscht, das zur Approbation führt, und die Fachkunde in einer Weiterbildung absolviert werden soll. Nun werden alle Ideen und deren mögliche Finanzierung im BMG in Gesetzesform gegossen. Auf das fertige Produkt werden die BPtK und alle anderen Akteure dann mit Stellungnahmen reagieren.

Was machen die PiA? PiA sind am Rande in diesen Prozess involviert. Die Bundeskonferenz PiA, ein Gremium der BPtK, darf beraten und in manchen Arbeitsgruppen teilnehmen. Das PiA-Politik-Treffen²², ein bundesweiter Zusammenschluss von Aktiven, macht Aktionen, um den Reformdruck zu erhöhen und wahrnehmbar zu machen. Im Mai 2018 übergab das Orgateam des PiA-Politik-Treffen 22 511 Unterschriften für die Reform an den Bundestag²³. Auch die Studierenden sind aktiv, koordiniert von der PsyFaKo²⁴.

Was machen die Verbände und ver.di? Stellungnahmen schreiben und Gespräche führen²⁵.

4 Institutionen rund um den Beruf

4.1 pia.forum Berlin

In Berlin treffen sich vierteljährlich die Institutesprecher/-innen im pia.forum²⁶. Die Treffen sind öffentlich für alle Berliner PiA. Sie dienen dem Austausch und der gemeinsamen Verbesserung der Ausbildungsbedingungen. Auch in anderen Bundesländern gibt es vergleichbare Zusammenschlüsse.

4.2 Die Psychotherapeutenkammer

Psychotherapeutenkammern sind die als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Selbstverwaltungen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Ihre Funktionsweise wird auf Landesebene durch das jeweilige Heilberufekammergesetz ver-

fasst. Ihre Aufgaben werden eigenverantwortlich erfüllt und nicht von staatlichen Behörden. Der Staat übt die Rechtsaufsicht, jedoch nicht die Fachaufsicht aus. Es besteht eine Pflicht zur Mitgliedschaft für approbierte Psychotherapeut*innen.

Es gibt insgesamt 12 Landeskammern, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (gemeinsamer Staatsvertrag der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen)²⁷.

PiA stehen nach aktueller Gesetzeslage nicht unter der Aufsicht der Kammern. In welcher Weise sie volles Kammermitglied werden können, freiwilliges Mitglied oder einen Gaststatus erwerben können, ist von Landeskammer zu Landeskammer unterschiedlich. In Berlin darf man kostenfrei Gastmitglied werden und die PiA-Vertreter*innen wählen.

Die Aufgaben der Landeskammern sind:

1. Sicherstellung der Qualifikation von PP und KJP und Förderung der Qualität bei der Berufsausübung durch Förderung der Psychotherapieentwicklung, Forschung, Qualifikationssicherungsmaßnahmen und Kooperation mit anderen Heilberufen, sowie durch berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Zusatzqualifikationen
2. Berufsaufsicht: Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen.
3. Information für Patientinnen und Patienten mit psychischen Problemen über wohnortnahe PP und KJP. Darüber hinaus informiert die Kammer in der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit über aktuelle berufspolitische Entwicklungen.
4. Schlichtungsstelle: Die Kammer hat die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten, die sich aus dem Berufsverhältnis zwischen Kammermitgliedern und ggf. Dritten ergeben.

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) ist die Arbeitsgemeinschaft aller Landeskammern. Sie ist keine Körperschaft öffentlichen Rechts, wie die Landeskammern, sondern verfasst

²²www.piapolitik.de

²³<https://piapolitik.de/2018/06/ihre-unterschriften-sind-im-bundestag-angekommen/>

²⁴<http://wp.psyfako.org/pia-gruppe/>

²⁵<https://piapolitik.de/treffen/ausbildungsreform/>

²⁶<http://piaforum.de>

²⁷<http://www.bptk.de/bptk/landeskammern.html>

als ein nicht rechtsfähiger Verein, dessen Mitglieder die Landeskammern sind. Ihre Aufgabe ist der Erfahrungsaustausch unter den Psychotherapeutenkammern, die gegenseitige Abstimmung ihrer Ziele und Tätigkeiten und die gemeinsame Vertretung ihrer Anliegen. Auf Bundesebene möchten wir drei Gremien der BPtK vorstellen:

- **Deutscher Psychotherapeutentag (DPT):** Der Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) ist die Bundesdelegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer. Der DPT ist Organ der BPtK und besteht aus den von den Psychotherapeutenkammern der Länder nach Landesrecht bestimmten Bundesdelegierten.
- **Der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer:** Der Vorstand der BPtK besteht aus fünf Mitgliedern und ist die Exekutive der BPtK. Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Deutschen Psychotherapeutentages um und ist für die Geschäftsführung der BPtK verantwortlich. Dafür steht dem Vorstand die Geschäftsstelle der BPtK mit mehreren Mitarbeitern (Geschäftsführer, Juristen, Fachreferenten und Assistenten) zur Seite.
- **Bundeskonferenz PiA (BuKo PiA):** Die Bundeskonferenz PiA (Buko-PiA) setzt sich aus jeweils zwei PiA-VertreterInnen aller Landespsychotherapeutenkammern zusammen. Sie tagt bis zu 2x jährlich in Berlin. Sie bietet den PiA Gelegenheit zu einem länderübergreifenden Austausch und zur Beförderung der Meinungsbildung gegenüber dem Vorstand der BPtK und dem Deutschen Psychotherapeutentag. Die Bundeskonferenz wählt eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

4.3 Kassenärztliche Vereinigung

Die Kassenärztlichen Vereinigung (KV) agiert auf Landesebene²⁸. Sie vertritt bspw. in Berlin die Interessen der etwa 6.800 niedergelassenen Ärzte, 1.600 Psychologischen Psychotherapeuten und 240 ermächtigten Ärzte Berlins, die gesetzlich Versicherte behandeln dürfen. Als Teil der Selbstverwal-

²⁸Berlin: www.kvberlin.de/10kvberlin/index.html

tung im Gesundheitswesen stellt sie die ambulante medizinische Versorgung sicher und vertritt die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Kassenärzte gegenüber den Krankenkassen. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales. In der KV wird verhandelt, wie das Geld, welches die GKV ausschütten, unter den Ärzten und Psychotherapeuten/-innen verteilt wird.

4.4 Berufs- und Fachverbände

Berufsverbände sind Vereine und Organisationen, die sich für die Interessen des Berufsstandes einsetzen. Fachverbände hingegen setzen sich für eine bestimmte Fachrichtung ein. Die Berufsverbände betreiben teilweise eigene Internetseiten für PiA. Folgende Verbände gibt es:

- Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V. (BKJ) www.bkj-ev.de
- Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (bvvp). Gemeinsamer Verband von Ärzten und Psychotherapeuten: www.bvvp.de,
- Deutsche Psychotherapeutenvereinigung (DPtV). www.dptv.de, www.piaportal.de/
- Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im BDP e.V. (VPP): www.vpp.org

Bei Wikipedia gibt es eine lange Liste von Fachverbänden²⁹.

4.5 Gewerkschaftliche Arbeit

Psychotherapeuten kämpfen mit Hilfe von ver.di für ihre Interessen als Angestellte³⁰. Es gibt eine bundesweite PiA-AG, sowie auch eine AGs auf Landesebene, bspw. in Berlin, Hamburg und Baden-Württemberg. Ansprechpartnerin ist melanie.wehrheim@verdi.de.

²⁹http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_Psychotherapeutischer_Fach-_und_Berufsverbände

³⁰<https://gesundheit-soziales.verdi.de/ueber-uns/gremien/fachkommission-pp-kjp> und <https://gesundheit-soziales.verdi.de/ueber-uns/gremien/ag-pia>

5 Netzwerke

5.1 Regional

Berlin: www.piaforum.de, [Facebookgruppe:]
<https://www.facebook.com/groups/481203568994528/>, [Email-Gruppe:]
<http://de.groups.yahoo.com/group/PiA-Netz-Berlin/>, [Kammerpia:] http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/ueber_uns/pias/pia_vertreter/index.html

Schleswig-Holstein: Kammerpia:
<https://pksh.de/ueber-uns/ausbildungsteilnehmende-pia>

Bremen: Kammerpia: <http://www.pk-hb.de/ausbildung/pia/>

NRW: <http://www.pia-nrw.de/> und <https://www.facebook.com/PiAProtestKoeln/>

Ostdeutsche Bundesländer: <https://www.facebook.com/piaOstdeutschland1/>

Hessen: Kammerpia: https://lppkj.de/pia-seite-neu/pia_ueber-uns/

Rheinland-Pfalz: Kammerpia: <https://www.lpk-rlp.de/mitglieder-service/psychotherapeutininausbildung/landeskonzferenzansprechpartner.html>

Saarland: Kammerpia: <https://www.ptk-saar.de/pia/>

Baden-Württemberg: Verteiler der Uni-Kliniken in Ba-Wü: bitte E-mail an raphael.niebler@uni-tuebingen.de, [Kammerpia:] <https://www.lpk-bw.de/mitglieder/psychotherapeuten-in-ausbildung-pia>

Bayern: Kammerpia Kontakt: piaforum-bayern@gmail.com, https://www.ptk-bayern.de/ptk/web.nsf/id/pa_psychotherapeuten_in_ausbildung.html

Hamburg: [Facebook:] <https://www.facebook.com/PiANetzHamburg/>, [Hamburger PiA-Verteiler der Landeskammer:] http://lists.ptk-hamburg.de/mailman/listinfo/ptk-ak-pia?fbclid=IwAR3y-BGA_9y3Uc0jykRJY53T1VV9tMV3xpsvGuQ8j3RHmcuHxNw8QX9gGfs

5.2 Bundesweit

Emailgruppe: <http://de.groups.yahoo.com/group/ppia-netz/>

Aktuelle Infos zu Aktionen: <http://pia-im-streik.de/>

Verbändeübergreifendes Treffen: www.piapolitik.de

überregional auf Facebook: PiA-im-Streik:
<http://www.facebook.com/pages/PiA-PsychotherapeutInnen-in-Ausbildung/165439213521036>, PiA-Bündnis:
<https://www.facebook.com/groups/311543062552056/>, Orientierungsgruppe:
<https://www.facebook.com/groups/PsychotherapeutenOrientierung/>

Dokumentation der PiA-Proteste 2011: <http://psychotherapeutenwiki.de/>

6 Impressum und Kontakt

Katharina Simons (pia.forum Berlin)

pia.forum Berlin
 berlin@piaforum.de
 www.piaforum.de

Dieses Infoblatt digital:
<https://piaforum.de/dokumente/>

Erstellt im November 2018